

# **SATZUNG**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser**

**(in der Fassung der Satzung zur Änderung  
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes  
vom 18.06.2010)**

Aufgrund der §§ 5, 7 und 36 Abs. 1 Ziff. 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 120 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und den §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den jeweils z. Z. gültigen Fassungen hat der Kreistag in seiner Sitzung am 04.04.2003 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

In Gemeinden, in denen kein Rechnungsprüfungsamt besteht, werden Rechnungsprüfungen nach § 119 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser gebührenpflichtig durchgeführt.

### § 2

- (1) Die von den Gemeinden zu entrichtenden Gebühren werden auf 520,00 € pro Tagewerk und Prüfer festgesetzt. Ein Tagewerk liegt vor, wenn die Prüfungszeit bei der Gemeinde – ohne Hin- und Rückfahrt – ein Fünftel der für die Beamten des Landes Niedersachsen jeweils geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit übersteigt. Die Anzahl der gebührenpflichtigen Tagewerke ergibt sich aus der Teilung der insgesamt für eine Prüfung aufgewendeten Arbeitsstunden durch die Stundenzahl eines Tagewerks.  
Zusätzlich wird eine Pauschale für die Fahrtzeit in Höhe von 32,50 Euro/ Tagewerk/Prüfer berechnet.
- (2) Die gleichen Gebühren werden erhoben, wenn das Rechnungsprüfungsamt für andere Körperschaften, Organisationen oder Vereine tätig wird. Soweit sie gemeinnütziger Art sind wird von der Erhebung einer Gebühr abgesehen.

- (3) Für die Prüfungshandlungen, die nicht vor Ort durchgeführt werden, z.B. Vergabeprüfungen, Prüfungen von Verwendungsnachweisen, wird der Gebührensatz 65,00 € je Stunde und Prüfer festgesetzt.
- (4) Für die Ausfertigung der Prüfungsberichte wird der Gebührensatz auf 65,00 € je Stunde und Prüfer festgesetzt.
- (5) Kosten, die dem Landkreis aus der Prüfung von ADV-Programmen durch zentrale Einrichtungen im Sinne des § 122 NGO entstehen, sind gemäß § 120 Abs. 2 NGO von der bzw. den Gemeinden zu erstatten.

### § 3

Die Prüfungsgebühr ist innerhalb eines Monats nach Anforderung an die Kreiskasse des Landkreises Nienburg/Weser zu zahlen.

### § 4

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren finden die Rechtsmittel der Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung.

### § 5

Die Gebührensatzung tritt am 01.05.2003 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 03.11.2000 außer Kraft.

Nienburg, den 04.04.2003

LANDKREIS NIENBURG/WESER

gez. Eggers  
Landrat

gez. Dr. Wiesbrock  
Oberkreisdirektor